

Amtsblatt

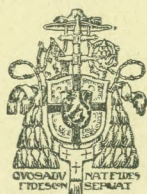
für die Erzdiözese Freiburg

Nr 12

Freiburg i. Br., 25. April

1941

Inhalt: Errichtung der Pfarrkuratie St. Georg in Billingen. — Namensänderung der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Marlen. — De directa insontium occisione ex mandato auctoritatis publicae peragenda. — Indizierung. — Submissionis Notificatio. — Beichtvollmacht bei Gefangenen. — Außerordentliche Kinderseelsorge. — Hilfsmittel für Bibelstunden. — Monatliche Gebetsmeinungen. — Überdiözesane Tagungen. — Freies Passieren bei Fliegeralarm für katholische Geistliche zwecks Ausübung der Seelsorge. — Pfarramtliche Berichte an die Kirchenbehörde. — Briefmarken aus alten Pfarrakten. — Defans-Ernennung. — Verzicht. — Sterbfall.



Errichtung der Pfarrkuratie St. Georg in Billingen.

Für die Katholiken, welche im nördlichen Teil der Münsterpfarre in Billingen wohnen, errichten Wir mit Wirkung vom 1. April 1941 eine selbständige Pfarrkuratie St. Georg, die das Gebiet umfaßt, welches nördlich nachstehend bezeichneter Grenze gelegen ist.

Ausgehend von dem Schnittpunkt der Böhrenbacherstraße mit der Gemarkungsgrenze Billingen und Böhrenbach verläuft die Grenze der Pfarrkuratie in östlicher Richtung der Mittellinie der Böhrenbacherstraße folgend bis zur Rietstraße, setzt sich in der Achse dieser Straße durch das Riet-Tor führend bis zum Schnittpunkt der Rietstraße mit der Schulgasse am Plage des 30. Januar fort, biegt hier in nördlicher Richtung in die Schulgasse, folgt der Mitte derselben, die Kanzleigasse überquerend, bis zum Schnittpunkt der Schulgasse mit der Josefs-gasse; von hier zieht die Grenze durch die Mitte der Josefs-gasse bis zu dem Schnittpunkt mit der Kronengasse, folgt dieser in nördlicher Richtung bis zum Benediktiner-Ring, zieht dem Benediktiner-Ring in östlicher Richtung entlang bis zur Mönchweilerstraße, biegt hier nach Norden, folgt der Achse der Mönchweilerstraße bis zur Rottweilerstraße, mündet in die Rottweilerstraße ein und setzt sich in der Achse dieser

Straße ostwärts fort, bis sie etwa 1800 m östlich vom Nordstetterhof die Gemarkungsgrenze Billingen und Weilersbach trifft.

Die Pfarrkuratie verbleibt einstweilen im Verband der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Billingen-Münster.

Als Kuratiekirche weisen Wir der Pfarrkuratie die dem hl. Georg geweihte Kirche des ehemaligen Benediktinerklosters St. Georgen (sog. Benediktinerkirche) daselbst zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiete wohnenden Katholiken, einschließlich Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erz-b. Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger (Amtsblatt 1934, Nr. 32, S. 297).

Freiburg i. Br., den 2. April 1941.

† Conrad,
Erzbischof.

*

Namensänderung der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Marlen.

Nachdem staatlicherseits angeordnet wurde, daß die bisherige politische Gemeinde Marlen (Landkreis Kehl), welche die Ortsteile Goldscheuer, Rittersburg und Marlen umfaßt, mit Wirkung vom

1. Juli 1939 Goldscheuer heißt, verordnen Wir, daß die katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Marlen mit Wirkung vom 1. April 1941 an den Namen „Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Goldscheuer-Marlen“ führt.

Freiburg i. Br., den 5. April 1941.

† **Conrad,**
Erzbischof.

(Ord. 29. 3. 1941 Nr. 4100.)

De directa insontium occisione ex mandato auctoritatis publicae peragenda.

Nachstehend veröffentlichen wir die Entscheidung der Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii vom 2. Dezember 1940 (A. A. S. XXXII, Num. 12, pag. 533 seq.).

Freiburg i. Br., den 29. März 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Decretum.

De directa insontium occisione ex mandato auctoritatis publicae peragenda.

Quaesitum est ab hac Suprema Sacra Congregatione: „Num licitum sit, ex mandato auctoritatis publicae directe occidere eos qui, quamvis nullum crimen morte dignum commiserint, tamen ob defectus psychicos vel physicos nationi prodesse iam non valent, eamque potius gravare eiusque vigori ac robori obstare censentur.“

In generali consessu Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii, habito feria IV, die 27 Novembris 1940, E. mi ac Rev. mi DD. Cardinales rebus fidei ac morum tutandis praepositi, audito RR. DD. Consultorum voto, respondendum mandarunt:

Negative, cum sit iuri naturali ac divino positivo contrarium.

Et sequenti die dominica, 1. Decembris eiusdem anni, S. mus D. N. Pius Divina Providentia Papa XII, in solita audientia Exc. D. Adessori S. Officii impertita, hanc relatam Sibi E. morum Patrum resolutionem adprobavit, confirmavit et publicari iussit.

Datum Romae, ex Aedibus Sancti Officii die 2. Decembris 1940.

Romulus Pantanetti
Supremae S. Congr. S. Officii Notarius.

(Ord. 18. 4. 1941 Nr. 5218.)

Indizierung.

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung der Entscheidung der Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii vom 30. Oktober 1940 (Amtsblatt 1941, Nr. 2, S. 344) über die Indizierung des Buches von Karl Pelz „Der Christ als Christus“ geben wir nachstehend die Notificatio derselben Hl. Kongregation vom 10. Januar 1941 (A. A. S. XXXIII, Nr. 1, pag. 24) bekannt.

Freiburg i. Br., den 18. April 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Submissionis Notificatio.

Sac. Carolus Pelz humiliter se subiecit decreto Sancti Officii diei 30 Octobris 1940, quo damnatus et in Indicem librorum prohibitorum insertus est liber ab eo scriptus, cui titulus: Der Christ als Christus.

Datum Romae, in Aedibus Sancti Officii, die 10 Ianuarii 1941.

Romulus Pantanetti,
Supr. S. Congr. S. Officii Notarius.

(Ord. 12. 4. 1941 Nr. 5130.)

Beichtvollmacht bei Gefangenen.

S. Paenitentiarum Apostolica

Decretum

Sacerdotibus, qui in peculiaribus custodiae locis detinentur, facultas conceditur sacramentalem eorum confessionem audiendi, qui iisdem in locis quavis de causa commorantur.

Ut facilius spirituali eorum saluti prospiciatur qui nunc temporis in peculiaribus custodiae locis a publica Auctoritate detinentur, Sacra Paenitentiarum Sacerdotibus, qui eadem vitae rationem participant, Apostolica Auctoritate, concedit facultatem confessionem sacramentalem eorum omnium audiendi, qui vel in iisdem conditionibus versantur vel pro suo munere in iisdem locis commorantur, dummodo praedicti Sacerdotes iurisdictionem ad confessiones excipiendas a proprio Ordinario iam habuerint neque eadem privati fuerint.

Facta autem de his relatione Ss. mo Domino Nostro Pio div. Prov. Pp. XII ab infra scripto Cardinale Paenitentiarum Maiore in Audientia diei 15 vertentis mensis, idem Ss. mus Dominus Noster Decretum Sacrae Paenitentiarum approbavit, con-

firmavit et publicandum mandavit.

Datum Romae, ex aedibus S. Paenitentiariae,
die 22 Februarii 1941.

L. Card. Lauri, Paenitentiaris Maior.
S. Luzio, Regens.

A. A. S. vol. XXXIII (1941) pag. 73.

Freiburg i. Br., den 12. April 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 4. 1941 Nr. 3609.)

Außerordentliche Kinderseelsorge.

Schon seit Jahren hat die Kirche neben der geordneten Kinderseelsorge im Gottesdienst und im Religionsunterricht außerordentliche Einrichtungen zur religiösen Betreuung und Befestigung der Kinder in den einzelnen Pfarreien geschaffen. Jetzt im Krieg empfinden es die Eltern und Angehörigen der Kinder besonders dankbar, wenn die Kirche eine intensive Kinderseelsorge ausübt und die Kinder gegen die vielfachen ungünstigen Einflüsse von religiöser Seite her zu schützen sucht.

Um die Bedeutung der religiösen Kindererziehung besonders hervorzuheben, verordnen wir, daß am Sonntag den 11. Mai ds. Js. der übliche Kinder-sonntag in der ganzen Erzdiözese durchgeführt wird. An diesem Sonntag sollen die Eltern und Angehörigen der Kinder besonders ermahnt werden, ihre Kinder zur religiösen Selbständigkeit und Mündigkeit zu erziehen. Die Kinder werden heute vor Entscheidungen gestellt, die oft für ihr ganzes späteres Leben ausschlaggebend sind. Darum wird als Thema für den Kinder-sonntag ausgegeben: „Die Erziehung der Kinder zur religiösen Selbständigkeit und Mündigkeit“.

Zur Förderung der außerordentlichen Kinderseelsorge ist an diesem Sonntag eine allgemeine Kirchenkollekte in allen Pfarr- und Kuratiekirchen abzuhalten. Die Erträgnisse der Kollekte sind alsbald an die Erz- Kollektur, P.K. Karlsruhe 2379, einzusenden. Überall dort, wo Einrichtungen der außerordentlichen Kinderseelsorge bestehen, darf die Hälfte der Kollekte für örtliche Zwecke zurückbehalten werden.

Freiburg i. Br., den 16. April 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 7. 4. 1941 Nr. 4707.)

Hilfsmittel für Bibelfstunden.

Um das Abhalten von Bibelfstunden trotz der aus der Papierknappheit entstandenen Schwierigkeiten

zu ermöglichen, stellt uns das Kath. Bibelwerk Stuttgart, Kronenstr. 46, 2600 Hefte des Markus-Evangeliums von Storr kostenlos zur Verfügung. Empfehlenswerte Kommentare zum Markus-Evangelium sind: Herders Bibel-Kommentar Band XI, Matthäus und Markus von Lauck, sowie Julius Spiegel, Das Markus-Evangelium, Matthias-Grünwaldverlag, Preis *R.M.* 6,70.

Geistliche, die von dem Angebot Gebrauch machen wollen und zur Abhaltung von Bibelfstunden bereit sind, wollen die Anzahl der gewünschten Einzelausgaben des Markus-Evangeliums von Storr uns mitteilen. Wir werden dann die Zusendung veranlassen. Die Bändchen sollen in das Eigentum der betr. Seelsorgestelle übergehen und auch in Zukunft zur biblischen Schulung verwendet werden. Verteilung an Privatpersonen ist nicht beabsichtigt.

Freiburg i. Br., 7. April 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 21. 4. 1941 Nr. 5386.)

Monatliche Gebetsmeinungen.

Unter Hinweis auf unseren Erlaß vom 6. Mai 1940, Nr. 6317 (Amtsblatt Nr. 12, S. 266) werden als Gebetsmeinungen festgesetzt:

für Mai 1941: Auswirkung der Marienverehrung im praktischen Leben;

für Juni 1941: Förderung der Anbetung des Heiligen Geistes. Für die Firmlinge in der Erzdiözese im Jahre 1941.

Freiburg i. Br., den 21. April 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord., 15. 4. 1941, Nr. 5002.)

Überdiözesane Tagungen.

Die Fuldaer Bischofskonferenz hat sich veranlaßt gesehen zu beschließen, daß bei Tagungen überdiözesanen Charakters, wenn sie religiöse oder kirchliche Angelegenheiten behandeln oder mit solchen in Verbindung stehen, der zuständige Ordinarius loci zu benachrichtigen und um seine Genehmigung unter Vorlage der Tagesordnung nachzusehen ist. Dies gilt auch sonst bei Berufung von Rednern aus fremden Diözesen.

Freiburg i. Br., den 15. April 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 22. 4. 1941 Nr. 5371.)

(Ord. 19. 4. 1941 Nr. 5283.)

Freies Passieren bei Fliegeralarm für katholische Geistliche zwecks Ausübung der Seelsorge.

Wir geben nachstehend das Schreiben des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 9. April 1941 II 1710/41 an den Herrn Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen bekannt.

Freiburg i. Br., den 22. April 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

„Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe — Inspektion des Luftschutzes — hat unter dem 28. März 1941 folgenden Erlaß (Az. 41 c 23 Nr. 114/41 [2 I A]) herausgegeben:

1. Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß auch katholischen Geistlichen zwecks Ausübung der Seelsorge das freie Passieren bei Fliegeralarm gewährt wird. Voraussetzung ist jedoch, daß
 - a) in jeder Pfarrgemeinde nur ein Seelsorgegeistlicher in seiner Wohnung verbleibt, um fernmündliche Anfragen auf Seelsorgehilfe entgegennehmen zu können, und daß
 - b) das Betreten der Straßen nur auf die Fälle beschränkt bleibt, in denen es sich darum handelt, Kranken oder Sterbenden die Sterbesakramente zu spenden.

Den in Betracht kommenden Geistlichen sind auf Antrag der örtl. Pfarrbehörde entsprechende Passierscheine, die übertragbar gehalten werden können, auszustellen. Außerliche Kennzeichnung durch eine grüne Armbinde mit weißem Stern ist darüber hinaus erwünscht.

2. Soweit katholische Geistliche als Betriebsluftschutzleiter oder als Angehörige der Gefolgschaft in Ausübung der ihnen in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten bei Fliegeralarm die Straße betreten müssen, bedarf es besonderer Fliegeralarmpassierscheine nicht.
3. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten und dem Reichsführer SS u. Chef der Deutschen Polizei.

Im Auftrag
gez. Roth.“

Pfarramtliche Berichte an die Kirchenbehörde.

Es häufen sich die Fälle, daß Berichte, die den gleichen Gegenstand betreffen, gleichzeitig an das Erzb. Ordinariat und den Erzb. Oberstiftungsrat gerichtet werden, offenbar in der Absicht, dadurch eine Beschleunigung der Entschließung zu erreichen. Dieses Ziel wird aber nicht erreicht, da derselbe Gegenstand nur von einer Behörde behandelt werden kann. Dagegen bedeuten diese Doppelberichte eine Arbeitsbelastung der Behörden, die vermieden werden muß.

Wir ordnen deswegen an, daß Berichte, die denselben Gegenstand betreffen, gleichzeitig nur an eine der beiden Behörden, und zwar an die zunächst zuständige, zu richten sind.

Freiburg i. Br., den 19. April 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 17. 4. 1941 Nr. 4822.)

Briefmarken aus alten Pfarrakten.

Wir sehen uns veranlaßt, den Pfarrämtern ausdrücklich zu untersagen, ihre amtlichen Akten Briefmarkenliebhabern zur Entnahme von Briefmarken zur Verfügung zu stellen, wegen der damit verbundenen Gefahr der Beschädigung oder des Abhandenkommens kirchlicher Aktenstücke.

Freiburg i. Br., den 17. April 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Dekans-Ernenennung.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 17. April ds. Js. den Stadtpfarrer Norbert Beuter in Sigmaringen zum Dekan des Landkapitels Sigmaringen bestellt.

Verzicht.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers August Bäumlle auf die Pfarrei Weizen mit Wirkung vom 1. Mai ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Sterbefall.

10. April: Franz Josef Blattmann, resign. Pfarrer von Hepbach, † in Hegne.
R. I. P.